

HVBG-Info 17/1995 vom 26.05.1995, S. 1443 - 1450, DOK 563/017-LSG

Zur Frage des Erlasses einer Schadensersatzforderung (§ 76 Abs. 2
Nr. 3 SGB IV; § 1542 RVO; § 116 SGB X) - Urteil Niedersachsen vom
25.11.1992 - L 4 Kr 110/90 -

Zur Frage des Erlasses einer Schadensersatzforderung (§ 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV; § 1542 RVO; § 116 SGB X);

hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 25.11.1992 - L 4 Kr 110/90 - (Über den Ausgang des Revisionsverfahrens - 1 RK 2/93 - wird berichtet.)

In einer Zurückverweisung an das LSG Niedersachsen hatte das BSG mit Urteil vom 26.06.1990 - 3 RK 31/88 - (vgl. HVBG-INFO 1990, S. 2184-2190) folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

§ 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV gewährt dem einzelnen einen Anspruch auf Entscheidung über den Forderungserlaß, d.h. sie begründet eine "außenrechtliche" Verpflichtung des Versicherungsträgers, mit der Folge der sozialgerichtlichen Nachprüfbarkeit des hierzu ergehenden Verwaltungsaktes.

Desweiteren obliegt der Sozialgerichtsbarkeit auch aufgrund ihrer größeren Sachnähe die Kontrolle über die Entscheidung im Rahmen des § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV.

Nach der o.g. Zurückverweisung durch das BSG hat das LSG Niedersachsen mit Urteil vom 25.11.1992 - L 4 Kr 110/90 entschieden, daß der Kläger weder Anspruch auf Forderungserlaß noch auf Neubescheidung nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV hat.